

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) Nr. .../... DER KOMMISSION**

vom [...]

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 80 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG¹ („die Grundverordnung“) und insbesondere deren Artikel 5 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 216/2008 wird durch die Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 vom 24. September 2003 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Erzeugnisse, Teile und Ausrüstungen sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben umgesetzt.
- (2) Gemäß Absatz 21A.163(c) (Anhang Hauptabschnitt A) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission sind Herstellungsbetriebe, die eine entsprechende Genehmigung besitzen, berechtigt, offizielle Freigabebescheinigungen (EASA-Formblatt 1) für Teile und Ausrüstungen auszustellen.
- (2) Gemäß Absatz 21A.130 (Anhang Hauptabschnitt A) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission muss die Abgabe einer Konformitätserklärung (EASA-Formblatt 1) für Teile und Ausrüstungen, die gemäß Abschnitt F des Anhangs dieser Verordnung hergestellt wurden, durch die zuständige Behörde validiert werden.
- (3) Gemäß Absatz M.A.615 (Anhang I Abschnitt A) und 145.A.75 (Anhang II Abschnitt A) der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission sind genehmigte Instandhaltungsbetriebe berechtigt, offizielle Freigabebescheinigungen (EASA-Formblatt 1) für die Freigabe von Teilen und Ausrüstungen nach Instandhaltungsarbeiten auszustellen.

¹ ABl. L 79, 19.3.2008, S. 1

² ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 287/2008 (AbI. L 87 vom 29.3.2008, S. 3).

- (4) Die Europäische Agentur für Flugsicherheit („Agentur“) hat es für erforderlich erachtet, Änderungen der Anlage I – EASA-Formblatt 1 – Offizielle Freigabebescheinigung – der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission vorzuschlagen, um das Verständnis der in das EASA-Formblatt 1 einzutragenden Daten sowie die globale Akzeptanz des EASA-Formblatts 1 zu verbessern;
- (4) Die Kommission hat der Einschätzung zugestimmt, dass durch die von der Agentur vorgeschlagenen Änderungen das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 errichtete System verbessert wird.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen basieren auf der von der Agentur herausgegebenen Stellungnahme³ gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme⁴ des durch Artikel 65 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 geschaffenen Ausschusses der Europäischen Agentur für Flugsicherheit überein.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anlage I (EASA-Formblatt 1 – Offizielle Freigabebescheinigung) von Anhang (Teil 21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission wird hiermit durch folgende überarbeitete Anlage I ersetzt.

³ Stellungnahme Nr. 06/2008

⁴ (Noch herauszugeben).

1. Zuständige Genehmigungsbehörde/Staat		2. OFFIZIELLE FREIGABEBESCHEINIGUNG EASA-FORMBLATT 1		3. Lfd. Nummer
4. Bezeichnung und Anschrift des genehmigten Betriebes:				
7. Beschreibung	8. Teile-Nr.	9. Anzahl/ Menge	10. Serien-Nr.	11. Status/Arbeiten
12. Bemerkungen				
13a. bescheinigt hiermit, dass die oben angegebenen Arbeiten übereinstimmend mit den folgenden Daten ausgeführt wurden: genehmigte Konstruktionsdaten, mit Erreichung eines sicheren Betriebszustands nicht genehmigte Konstruktionsdaten gemäß Spezifikation in Feld 12		14a. Freigabebescheinigung nach Teil-145.A.50 andere, in Feld 12 aufgeführte Vorschrift bescheinigt hiermit, dass, sofern in Feld 12 nichts anderes bestimmt ist, die in Feld 11 aufgeführte und in Feld 12 beschriebene Arbeit in Übereinstimmung mit Teil-145 durchgeführt wurde, und dass die Artikel im Hinblick auf diese Arbeit geeignet für die Erteilung der Freigabe sind.		
13b. Rechtsgültige Unterschrift	13c. Nr. der Genehmigung/Zulassung	14b. Rechtsgültige Unterschrift		14c. Ref.-Nr. der Bescheinigung/Genehmigung
13d. Name	13e. Datum (TT MMM JJJJ)	14d. Name		14e. Datum (TT MMM JJJJ)
PFLICHTEN DER BENUTZER/AUSRÜSTER				
<p>Diese Bescheinigung stellt nicht automatisch eine Berechtigung für den Einbau der Artikel dar. Wenn der Benutzer/Ausrüster gemäß den Vorschriften einer anderen als der in Feld 1 genannten Lufttüchtigkeitsbehörde Arbeiten durchführt, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass seine Lufttüchtigkeitsbehörde die Artikel, die von der in Feld 1 genannten Lufttüchtigkeitsbehörde genehmigt sind, akzeptiert. Die Erklärungen in Feld 13a und 14a stellen keine Bescheinigung für den Einbau dar. In jedem Fall muss in den Instandhaltungsaufzeichnungen für das jeweilige Luftfahrzeug eine durch den Benutzer/Ausrüster in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften ausgestellte Bescheinigung für den Einbau enthalten sein, bevor das Luftfahrzeug den Flugbetrieb aufnehmen darf. [EASA-Formblatt 1 – Ausgabe 2]</p>				

OFFIZIELLE FREIGABEBESCHEINIGUNG – EASA-FORMBLATT 1

Diese Anweisungen beziehen sich ausschließlich auf die Verwendung des EASA-Formblatts 1 für Herstellungszwecke. Zur Verwendung von EASA-Formblatt 1 für Instandhaltungszwecke wird insbesondere auf Anlage I von Teil-145 und Anlage II von Teil-M verwiesen.

1. ZWECK UND VERWENDUNG

Die Bescheinigung ist vor allem für die Feststellung der Lufttüchtigkeit neuer Luftfahrterzeugnisse, -teile und -ausrüstungen (im Folgenden als „Artikel“ bezeichnet) bestimmt.

Zwischen der Bescheinigung und den Artikeln muss ein Bezug hergestellt werden. Der Aussteller muss eine Bescheinigung in einer solchen Form aufbewahren, die eine Überprüfung der ursprünglichen Daten erlaubt.

Die Bescheinigung ist für viele Lufttüchtigkeitsbehörden akzeptabel, was aber im Einzelfall von bilateralen Abkommen und/oder den Vorschriften der jeweiligen Lufttüchtigkeitsbehörde abhängig sein kann. Die in dieser Bescheinigung genannten „genehmigten Konstruktionsdaten“ bedeuten in einem solchen Fall, dass sie von der Lufttüchtigkeitsbehörde des Einfuhrstaats genehmigt wurden.

Die Bescheinigung ist kein Liefer- oder Verladeschein.

Luftfahrzeuge sind nicht unter Verwendung dieser Bescheinigung freizugeben.

Die Bescheinigung stellt keine Genehmigung für den Einbau des Artikels in einem bestimmten Luftfahrzeug, Triebwerk oder Propeller dar, ermöglicht dem Endbenutzer aber die Bestimmung des Genehmigungsstatus bezüglich der Lufttüchtigkeit.

Es ist nicht gestattet, ein und dieselbe Bescheinigung für zur Herstellung freigegebene und für zur Instandhaltung freigegebene Artikel zu verwenden.

Es ist nicht gestattet, ein und dieselbe Bescheinigung für Artikel, die in Übereinstimmung mit „genehmigten Daten“ zugelassen wurden, und für Artikel, die in Übereinstimmung mit „nicht genehmigten Daten“ zugelassen wurden, zu verwenden.

2. ALLGEMEINES FORMAT

Das Format der Bescheinigung muss mit dem des beigefügten Musters übereinstimmen, und zwar einschließlich der Nummerierung und Position der Felder. Die Größe eines Felds kann jedoch entsprechend den individuellen Bedürfnissen angepasst werden, wobei die Bescheinigung letztlich immer noch als solche erkennbar sein sollte.

Die Bescheinigung muss im Querformat vorliegen, kann aber erheblich vergrößert oder verkleinert werden, solange sie kenntlich und lesbar bleibt. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde.

Die Erklärung bezüglich der Pflichten der Benutzer/Ausrüster kann auf der Vorder- oder Rückseite des Formblatts angegeben werden.

Gedruckter Text muss klar und deutlich lesbar sein.

Die Bescheinigung kann entweder als Vordruck vorliegen oder per EDV generiert werden. In jedem Fall müssen jedoch gedruckte Linien und Zeichen klar und deutlich lesbar sein und dem festgelegten Format entsprechen.

Die Bescheinigung sollte in Englisch und ggf. weiteren Sprachen vorliegen.

Die Eintragungen in die Bescheinigung können entweder mit der Schreibmaschine, per Computer oder handschriftlich in Blockbuchstaben erfolgen und müssen eindeutig lesbar sein.

Die Verwendung von Abkürzungen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken, um Missverständnisse zu vermeiden.

Der verbleibende Platz auf der Rückseite der Bescheinigung kann vom Aussteller für zusätzliche Angaben verwendet werden, darf jedoch keinerlei Erklärungen enthalten. Jegliche Nutzung der Rückseite der Bescheinigung muss im entsprechenden Feld auf der Vorderseite der Bescheinigung vermerkt sein.

3. EXEMPLARE

Es bestehen keinerlei Beschränkungen in Bezug auf die Anzahl der an den Kunden versandten Exemplare der Bescheinigung bzw. der vom Aussteller der Bescheinigung aufzubewahrenden Exemplare.

4. FEHLER AUF EINER BESCHEINIGUNG

Wenn ein Endbenutzer Fehler auf einer Bescheinigung findet, muss er diese dem Aussteller schriftlich mitteilen. Der Aussteller kann eine neue Bescheinigung ausstellen, sofern die Fehler überprüft und beseitigt werden können.

Die neue Bescheinigung muss eine neue laufende Nummer aufweisen sowie mit Unterschrift und Datum versehen sein.

Die Anforderung einer neuen Bescheinigung kann ohne erneute Prüfung des Zustands der Artikel erfüllt werden. Die neue Bescheinigung stellt keine Erklärung zum gegenwärtigen Zustand dar und sollte in Feld 12 folgendermaßen auf die vorherige Bescheinigung verweisen: „Diese Bescheinigung dient der Korrektur von Fehlern in Feld [korrigierte Felder eintragen] der Bescheinigung [ursprüngliche laufende Nummer eintragen] vom [ursprüngliches Datum der Ausstellung eintragen] und nicht der Bestätigung der Konformität/des Zustands/der Freigabe.“ Beide Bescheinigungen sollten für den Zeitraum aufbewahrt werden, der für die Aufbewahrung der ursprünglichen Bescheinigung galt.

5. AUSFÜLLEN DER BESCHEINIGUNG DURCH DEN AUSSTELLER

Feld 1 – Zuständige Genehmigungsbehörde/Staat

Geben Sie den Namen und das Land der zuständigen Behörde an, unter deren Zuständigkeit diese Bescheinigung ausgestellt wird. Handelt es sich bei der zuständigen Behörde um die Agentur, ist lediglich „EASA“ anzugeben.

Feld 2 – Kopf des EASA-Formblatts 1

„OFFIZIELLE FREIGABEBESCHEINIGUNG“
EASA-FORMBLATT 1

Feld 3 – Lfd. Nummer

Geben Sie die eindeutige Nummer an, die dem Nummerierungssystem/-verfahren des in Feld 4 angegebenen Betriebs entspricht. Die Angabe darf alphanumerische Zeichen enthalten.

Feld 4 – Bezeichnung und Anschrift des genehmigten Betriebes

Tragen Sie den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des genehmigten Betriebs (siehe EASA-Formblatt 3), der die unter diese Bescheinigung fallenden Arbeiten freigibt, ein. Logos usw. des Betriebs sind zulässig, wenn sie im Feld Platz finden.

Feld 5 – Arbeitsauftrag/Vertrag/Rechnung

Tragen Sie die Nummer des Arbeitsauftrags, des Vertrags, der Rechnung oder eine vergleichbare Referenznummer ein, um den Kunden die Rückverfolgung der Artikel zu erleichtern.

Feld 6 – Art.

Tragen Sie Artikelnummern ein, wenn sich die Bescheinigung auf mehrere Artikel bezieht. Dieses Feld vereinfacht den Querverweis auf Feld 12 „Bemerkungen“.

Feld 7 – Beschreibung

Tragen Sie den Namen oder die Beschreibung des Artikels ein. Hier sollte vorzugsweise der Begriff aus den Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit oder aus den Instandhaltungsdaten (z. B. bebildeter Teilekatalog, Instandhaltungshandbuch des Luftfahrzeugs, Technische Mitteilung, Komponenten-Instandhaltungshandbuch) verwendet werden.

Feld 8 – Teile-Nr.

Tragen Sie die Teilenummer ein, die auf dem Artikel selbst oder auf dem Etikett oder der Verpackung angegeben ist. Bei einem Triebwerk oder Propeller kann auch die Musterbezeichnung verwendet werden.

Feld 9 – Anzahl/Menge

Geben Sie die Menge der Artikel an.

Feld 10 – Serien-Nr.

Wenn der Artikel gemäß den einschlägigen Vorschriften mit einer Seriennummer identifiziert werden muss, tragen Sie hier die Seriennummer ein. Ferner kann auch eine Seriennummer, die gemäß den einschlägigen Vorschriften nicht erforderlich ist, eingetragen werden. Ist auf dem Artikel keine Seriennummer angegeben, tragen Sie „NZ“ („Nicht zutreffend“) ein.

Feld 11 – Status/Arbeiten

Geben Sie „PROTOTYP“ oder „NEU“ ein.

Geben Sie „PROTOTYP“ für die Herstellung eines neuen Artikels ein, der mit den nicht genehmigten Konstruktionsdaten übereinstimmt.

Geben Sie in folgenden Fällen „NEU“ ein:

1. Herstellung eines neuen Artikels, der mit den genehmigten Konstruktionsdaten übereinstimmt.
2. Erneute Freigabe durch den in Feld 4 der vorhergehenden Bescheinigung angegebenen Betrieb nach Änderung oder Überarbeitung eines Artikels und vor der Inbetriebnahme (z. B. nach Einbau einer Konstruktionsänderung, Behebung eines Fehlers, nach einer Inspektion oder eines Tests oder nach Verlängerung der Produktlebensdauer). Die Daten zur ursprünglichen Freigabe und zu Änderungen oder Überarbeitungen sind in Feld 12 einzutragen.
3. Erneute Freigabe von Artikeln von „Prototyp“ (Übereinstimmung nur mit nicht genehmigten Daten) auf „Neu“ (Übereinstimmung mit genehmigten Daten und sicherer Betriebszustand) durch den Hersteller bzw. den in Feld 4 der vorhergehenden Bescheinigung angegebenen Betrieb nach Genehmigung der einschlägigen Konstruktionsdaten, vorausgesetzt, die Konstruktionsdaten wurden nicht geändert. In Feld 12 ist folgende Erklärung einzugeben:

ERNEUTE FREIGABE VON ARTIKELN VON „PROTOTYP“ AUF „NEU“: DIESES DOKUMENT BESCHEINIGT DIE GENEHMIGUNG DER KONSTRUKTIONSDATEN [TC/STC-NUMMER, ÄNDERUNGSSTAND EINGEBEN] VOM [DATUM EINGEBEN, WENN DIES ZUR IDENTIFIZIERUNG DES ÄNDERUNGSSTANDES ERFORDERLICH IST], AUF DEREN GRUNDLAGE DIESER (DIESE) ARTIKEL HERGESTELLT WURDE(N).

Das Kästchen „Genehmigte Konstruktionsdaten, mit Erreichung eines sicheren Betriebszustands“ im Feld 13a muss angekreuzt werden.

4. Die Untersuchung eines früher freigegebenen Artikels vor der Inbetriebnahme:
 - Die Angaben zu kundenspezifischen Standards oder Spezifikationen und zur ursprünglichen Freigabe sind in Feld 12 einzutragen.
 - Zur Feststellung der Lufttüchtigkeit. Eine Erläuterung der Grundlage der Freigabe und die Angaben zur ursprünglichen Freigabe sind in Feld 12 einzutragen.

Feld 12 – Bemerkungen

Beschreiben Sie die in Feld 11 angegebenen Arbeiten entweder direkt oder durch Bezugnahme auf Begleitdokumente, die der Benutzer oder Ausrüster für die Feststellung der Lufttüchtigkeit der Artikel im Zusammenhang mit den bescheinigten Arbeiten benötigt. Nötigenfalls kann ein separates Blatt verwendet werden, auf das im EASA-Formblatt 1 verwiesen wird. Aus jeder Erklärung muss klar hervorgehen, für welche der in Feld 6 angegebenen Artikel sie gilt. Geben Sie „Keine“ an, wenn keine Erklärung existiert.

Tragen Sie die Begründung für die Freigabe basierend auf nicht genehmigten Konstruktionsdaten in Feld 12 ein (z. B. „Musterzulassung“, „Nur für Testzwecke“, „Genehmigung der Konstruktionsdaten in Bearbeitung“).

Nachstehend einige Beispiele für Situationen, in denen Erklärungen in Feld 12 erforderlich sind:

- Wird die Bescheinigung nur für Prototypen verwendet, ist am Beginn von Feld 12 folgende Erklärung einzutragen:

„NICHT GEEIGNET FÜR DEN EINBAU IN FLUGBETRIEBLICH MUSTERZUGELASSENE LUFTFAHRZEUGE“.

- Erneute Freigabe von Artikeln von „Prototyp“ (Übereinstimmung mit nicht genehmigten Konstruktionsdaten) auf „Neu“ (Übereinstimmung mit genehmigten Konstruktionsdaten und sicherer Betriebszustand) nach Genehmigung der Konstruktionsdaten.

Die folgende Erklärung ist in Feld 12 einzutragen:

ERNEUTE FREIGABE VON ARTIKELN VON „PROTOTYP“ AUF „NEU“:
DIESES DOKUMENT BESCHEINIGT DIE GENEHMIGUNG DER KONSTRUKTIONSDATEN [TC/STC-NUMMER, ÄNDERUNGSSTAND EINGEBEN] VOM [DATUM EINGEBEN, WENN DIES ZUR IDENTIFIZIERUNG DES ÄNDERUNGSSTANDES ERFORDERLICH IST], AUF DEREN GRUNDLAGE DIESER (DIESE) ARTIKEL HERGESTELLT WURDE(N).

- Wenn eine neue Bescheinigung ausgestellt wird, um Fehler zu korrigieren, muss die folgende Erklärung in Feld 12 eingetragen werden:

„DIESE BESCHEINIGUNG DIENST DER KORREKTUR VON FEHLERN IN FELDERN [KORRIGIERTE FELDER EINTRAGEN] DER BESCHEINIGUNG [URSPRÜNGLICHE LAUFENDE NUMMER EINTRAGEN] VOM [URSPRÜNGLICHES DATUM DER AUSSTELLUNG EINTRAGEN] UND NICHT DER BESTÄTIGUNG DER KONFORMITÄT/DES ZUSTANDS/DER FREIGABE.“

Wenn die Daten eines elektronischen EASA-Formblatts 1 gedruckt werden, sollten Daten, die nicht in die anderen Felder gehören, in dieses Feld eingetragen werden.

Feld 13a

Kreuzen Sie nur eines der beiden Kästchen an.

(1) Kreuzen Sie das Kästchen „Genehmigte Konstruktionsdaten, mit Erreichung eines sicheren Betriebszustands“ an, wenn die Artikel auf der Grundlage genehmigter Konstruktionsdaten hergestellt wurden und sich in einem sicheren Betriebszustand befinden.

(2) Kreuzen Sie das Kästchen „Nicht genehmigte Konstruktionsdaten gemäß Spezifikation in Feld 12“ an, wenn die Teile auf der Grundlage nicht genehmigter Konstruktionsdaten hergestellt wurden. Geben Sie die Daten in Feld 12 ein (z. B. „Musterzulassung in Bearbeitung“, „Nur für Testzwecke“, „Genehmigung der Konstruktionsdaten in Bearbeitung“).

Es ist nicht gestattet, ein und dieselbe Bescheinigung für Artikel, die in Übereinstimmung mit „genehmigten Daten“ zugelassen wurden, und für Artikel, die in Übereinstimmung mit „nicht genehmigten Daten“ zugelassen wurden, zu verwenden.

Feld 13b – Rechtsgültige Unterschrift

In dieses Feld ist die Unterschrift der befugten Person einzutragen. Nur Personen, die gemäß den Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Behörde speziell bevollmächtigt wurden, dürfen in diesem Feld unterschreiben. Um die Nachvollziehbarkeit zu vereinfachen, kann eine eindeutige Nummer zur Identifizierung der befugten Person hinzugefügt werden.

Feld 13c – Ref.-Nr. der Bescheinigung/Genehmigung

Tragen Sie die Nummer bzw. Referenznummer der Bescheinigung bzw. Genehmigung ein. Diese Nummer bzw. Referenznummer wird von der zuständigen Behörde ausgegeben.

Feld 13d – Name

Tragen Sie den Namen der in Feld 13b unterzeichnenden Person in lesbarer Form ein.

Feld 13e – Datum

Tragen Sie das Datum ein, zu dem die Unterzeichnung in Feld 13b erfolgt. Das Datum muss im Format TT = Tag zweistellig, MMM = Monat mit den ersten drei Buchstaben, JJJJ = Jahr vierstellig angegeben werden.

Felder 14a–14e

Allgemeine Anforderungen für die Felder 14a–14e:

Nicht für die Herstellungsfreigabe zu verwenden. Schraffieren Sie diese Felder, decken Sie sie ab oder kennzeichnen Sie sie anderweitig, um eine versehentliche oder unberechtigte Nutzung auszuschließen.

Pflichten der Benutzer/Ausrüster

Geben Sie die folgende Erklärung auf der Bescheinigung an, um die Endbenutzer davon in Kenntnis zu setzen, dass sie nicht ihrer Verantwortung hinsichtlich Einbau und Verwendung eines Artikels, dem das Formblatt beigefügt wird, enthoben werden:

„Diese Bescheinigung stellt nicht automatisch eine Berechtigung für den Einbau dar.

Wenn der Benutzer/Ausrüster gemäß den Vorschriften einer anderen als der in Feld 1 genannten Lufttüchtigkeitsbehörde Arbeiten durchführt, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass seine Lufttüchtigkeitsbehörde die Artikel, die von der in Feld 1 genannten Lufttüchtigkeitsbehörde genehmigt sind, akzeptiert.

Die Erklärungen in Feld 13a und 14a stellen keine Bescheinigung für den Einbau dar. In jedem Fall muss in den Instandhaltungsaufzeichnungen für das jeweilige Luftfahrzeug eine durch den Benutzer/Ausrüster gemäß den nationalen Vorschriften ausgestellte Bescheinigung für den Einbau enthalten sein, bevor das Luftfahrzeug den Flugbetrieb aufnehmen darf.“

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

(2) Abweichend von Artikel 1 dieser Verordnung dürfen Herstellungsbetriebe bis zum TT.MM.JJJJ [ein Jahr nach dem Inkrafttreten] weiterhin offizielle Freigabebescheinigungen oder Konformitätserklärungen unter Verwendung des EASA-Formblatts 1, Ausgabe 1, das in Anlage I des Anhangs (Teil 21) der Verordnung (EG) Nr. 1702/2003 der Kommission beschrieben wird, ausstellen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Für die Kommission

Mitglied der Kommission